

BDVI Thüringen - Rodaer Straße 24 - 07629 Hermsdorf

Thüringer Ministerium
für Infrastruktur und Landwirtschaft
Herrn Andreas Minschke
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

19. Mai 2023

Neufassung

des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
und -ingenieure (ThürGöbVI)

*Beteiligung der Verbände und Anhörung anderer Stellen nach § 20 und § 21
ThürGGO*

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes zur Neufassung des Thüringer
Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -
ingenieure (ThürGöbVI) mit Ihrem Schreiben vom 06.04.2023 und die Möglichkeit
einer weiteren Stellungnahme.

Wir möchten uns ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit zur
Novellierung unseres Berufsrechts bedanken. Die Diskussionen und der
Gedankenaustausch waren sehr ziel- und praxisorientiert sowie von einer stets
kollegialen Atmosphäre geprägt.

Grundsätzlich stimmen wir dem Entwurf in seiner abgestimmten Form zu.

Wir sehen jedoch bei dem Punkt der Zulassungsvoraussetzungen zum ÖbVI
zwingenden Änderungsbedarf. Dies betrifft die Öffnungsklausel in § 4 Abs. 2 Nr. 3
c) i. Z. m. Nr. 4 c) ThürGöbVI der Bestellungs-voraussetzungen. Dieser Punkt muss
nach unserem Dafürhalten ersatzlos entfallen.

Wir, die Thüringer ÖbVI, sind als gesamter Berufsstand von dieser Klausel direkt
betroffen und lehnen diese Aufweichung entschieden ab.

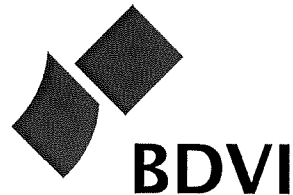
Trotz oder gerade wegen des aktuellen und auch zukünftig absehbaren Mangels an
geeigneten (!) Bewerbern für die Nachfolge oder Neugründung von ÖbVI-Büros darf
das keinesfalls als Grund für eine solche Absenkung des Qualifikationsniveaus bei
den Zulassungsvoraussetzungen führen. Dies ist der falsche Weg und weder im
Interesse des Berufsstandes noch kann es im Interesse des Freistaates Thüringen
sein. Eigentumssicherung gibt es nicht auf Low-Cost-Niveau.

Eine in der Novellierung geplante deutliche Reduzierung der seit Jahrzehnten
bewährten Qualität bei der Ausbildung und Zulassung zum ÖbVI, nur um eventuell
mehr Quantität zu erlangen, ist das falsche Mittel und konterkariert die
Bemühungen aller Beteiligten um Qualität im Sinne des Verbraucherschutzes. Diese
Entscheidung gegen den Willen und über die Köpfe der Betroffenen zu fällen, die als
persönlich haftende Freiberufler tätig sind und das in vielen Jahren erworbene

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e. V.
Landesgruppe Thüringen

Geschäftsstelle
Rodaer Straße 24
07629 Hermsdorf
Fon (03 66 01) 8 51 04
Fax (03 66 01) 8 51 05
Mail [geschaeftsstelle@bdvi-
thueringen.de](mailto:geschaeftsstelle@bdvi-thueringen.de)
Web www.bdvi-thueringen.de

Vorsitzender



Vertrauen der Bürger in ihre hohe Qualifikation erhalten wollen, lehnt die Landesgruppe Thüringen des BDVI e. V. ab.

Thüringen bietet mit der Möglichkeit des Zugangs über den „kleinen“ Weg, also Fachhochschulstudium (Dipl.-Ing. (FH) oder Bachelor) und eine anschließende Oberinspektorenausbildung, eine zusätzliche Möglichkeit ÖbVI zu werden. Dies ist nicht in allen Bundesländern der Fall. Das ist auch nicht zu beanstanden, sondern erprobte und gelebte Praxis.

Eine weitere Aufweichung lehnt der BDVI jedoch ab. Ein Zugang zum Beruf des ÖbVI über den bloßen Nachweis von Berufserfahrung und evtl. das „Absitzen“ von Weiterbildungskursen öffnet Tür und Tor für jeden „Ingenieur“ ohne entsprechend überprüfte oder überprüfbare Fähigkeiten und Kompetenzen. Kein einziges Bundesland geht diesen Weg und bietet annähernd offene Zugangsmöglichkeiten. Lediglich in den Bundesländern Berlin und Hamburg, welche als Stadtstaaten naturgemäß eine Sonderrolle einnehmen, gibt es eine Möglichkeit ohne Verwaltungsausbildung zum ÖbVI bestellt zu werden. Das setzt jedoch zwingend eine Prüfung des Bewerbers voraus, welche mit der beim Oberprüfungsamt (OPA) vergleichbar ist. Das ist sicher eine Möglichkeit über die man diskutieren kann, um in Einzelfällen fähigen und geeigneten Bewerbern den Weg zum ÖbVI zu ermöglichen, die das auf dem klassischen Wege nicht (mehr) schaffen würden.

Die Vorschrift des § 4 ThürGÖbVI dient dazu ein funktionsfähiges öffentliches Vermessungswesen zu gewährleisten. Durch die Voraussetzungen für die Zulassung in § 4 ThürGÖbVI soll sichergestellt werden, dass die ÖbVI geeignet und befähigt sind, die übertragenen staatlichen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Zulassungsvoraussetzungen des bisher geltenden Berufsrechts haben sich dem Grunde nach bewährt.

Aus Sicht der BDVI-Landesgruppe Thüringen bedingt eine Absenkung der Zulassungsvoraussetzungen einen Qualitätsverlust der zugelassenen ÖbVI und damit steht langfristig auch ein Qualitätsverlust in Bezug auf die Vermessungsleistungen, die Fortführung des Liegenschaftskatasters und den Beratungsleistungen für die Bürger zu befürchten.

Vor diesem Hintergrund gehen die in Aussicht genommenen Änderungen in § 4 ThürGÖbVI zu weit.

- a) Insbesondere wird der Ansatz, einen ÖbVI undifferenziert mit einem Beamten/Angestellten im öffentlichen Dienst hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gleichzusetzen, nicht als sachgerecht angesehen.

Anders als ein Beamter/Angestellter ist ein ÖbVI nicht unmittelbar in einen Verwaltungsapparat eingebunden, in dem Aufgaben und Verantwortlichkeiten verteilt und zu Beginn der Tätigkeit auch abgedeckt werden können und der immer auch Möglichkeiten von Vertretung und Delegation ermöglicht. Der ÖbVI ist vielmehr ab dem Moment seiner Zulassung auf sich allein gestellt. Insbesondere gibt es keine „Probezeit“.

Die Einführung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 c) i. Z. m. Nr. 4 c) ThürGöbVI wird als deutlich zu weitgehend empfunden. Das dort vorgezeichnete Verfahren mutet konturenlos an und lässt befürchten, dass dieses als Einfallstor von nicht hinreichend qualifizierten Personen in den Stand des ÖbVI dienen würde.

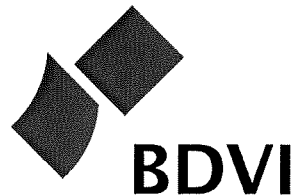
- b) Die ÖbVI genießen gesamtgesellschaftlich, im Rechtsverkehr und insbesondere vor den Gerichten ein hohes Ansehen, welches durch die hohen Zulassungsvoraussetzungen und den hohen Qualitätsstandard der ÖbVI bedingt ist. Wir dürfen auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 28.01.2014 – 2 K 5828/12 verweisen:

„Der Beklagte ist Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI). Die Zulassung zu diesem Beruf setzt grundsätzlich ein mit der Diplomprüfung abgeschlossenes wissenschaftliches Studium des Vermessungswesens sowie mehrjährige Berufserfahrung voraus (vgl. § 3 ÖbVermlng BO NRW i. V. m. der Ausbildungsverordnung höherer vermessungstechnischer Dienst bzw. der Aus-bildungs-verordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst). Die ÖbVI verfügen demnach über einen besonderen vermessungstechnischen Sachverstand. [...]

Den Amtshandlungen der ÖbVI wird nach der dargestellten gesetzlichen Systematik in fachlicher Hinsicht ein besonderes Vertrauen entgegengebracht. In § 17 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW kommt dieses besondere Vertrauen beispielhaft zum Ausdruck. Dieses besondere Vertrauen in die Richtigkeit der Amtshandlungen kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht durch die bloße und wie hier laienhafte Behauptung, die vom Beklagten vorgenommene Amtshandlung sei unrichtig, erschüttert werden. Denn die den Amtshandlungen der ÖbVI zugrunde liegende Wissenschaft, die Geodäsie, sowie die bei den Amtshandlungen angewandten Messmethoden sind zu komplex und erfordern einen zu speziellen Sachverstand, als dass es Laien auch nur ansatzweise möglich wäre, Fehler der Amtshandlung durch eigene Anschauung zu erkennen. Da auch dem Gericht selbst regelmäßig die Sachkunde fehlt, die fachliche Seite der Amtshandlungen der ÖbVI zu beurteilen, bedarf es so-wohl in prozessualer wie auch in materieller Hinsicht grundsätzlich der Vorlage einer sachverständigen Stellungnahme eines Dritten, um Zweifel an der Richtigkeit der von einem ÖbVI durch-geführten Abmarkung zu erwecken.“ (Randnr. 20 ff., zitiert nach Juris).

(Hervorhebungen durch Verfasser)

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat diese Ansicht mit seinem Beschluss vom 20.04.2016 — 1 A 448/14 (nicht veröffentlicht), dort Rand-Nr. 7, bestätigt.



Gerade die hohen Ausbildungsstandards als Zulassungsvoraussetzung begründen auf Basis der vorzitierten Rechtsprechung das besondere Vertrauen in den Stand und die Vermessungsleistungen der ÖbVI, welches letztlich in eine Richtigkeitsvermutung in Bezug auf die Amtshandlungen mündet.

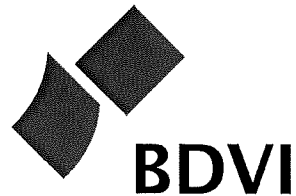
Dies würde durch die geplante drastische Absenkung der Zulassungsvoraussetzungen in § 4 ThürGÖbVI nachhaltig gefährdet.

Im Übrigen würde eine Aufweichung der Zulassungsvoraussetzungen gegen die Auffassung der europäischen Experten verstoßen. Der maßgebende europäische Berufsverband CLGE hat gemeinsam mit weiteren 20 zentraleuropäischen Ländern den „Code of professional Qualification“ verabschiedet. Dieser wurde auch von deutscher Seite unterzeichnet. Im Prinzip bildet er den Ausbildungsweg zur/m Öffentlich bestellte/n Vermessungsingenieur/in ab, der über Jahrzehnte in Deutschland der Standard war. Nämlich eine 5-jährige Hochschulausbildung, ein Referendariat und eine Praxiszeit bevor eine Vereidigung erfolgen kann.

Als Alternative könnte man sich evtl. über eine deutliche Verschärfung der Nr. 3 c) bzw. 4 c) unterhalten, z. B. durch Einführung einer abschließenden Prüfung des Bewerbers. Ersatzweise könnte solch eine Prüfung, jedenfalls für die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, auch beim OPA stattfinden. Diese Möglichkeit befindet sich bereits in der Diskussion zwischen BDVI und AdV. Sollte man sich nicht in der Lage sehen eine entsprechende Prüfungsinstanz in Thüringen aufzubauen, könnte man diese Variante auch zurückstellen, bis die Diskussionen zwischen AdV, BDVI und OPA abgeschlossen sind.

Weiterhin gibt es bereits in den anderen Bundesländern Bestrebungen den Zugang zum ÖbVI zu erleichtern, OHNE dabei das Qualifikationsniveau für den Zugang zum Beruf des ÖbVI abzusenken, was grundsätzlich zu begrüßen ist. So soll in Schleswig-Holstein als Alternative aufgrund des Fachkräftemangels ein „berufsbegleitendes Referendariat“ eingeführt werden. Die Abschlussprüfung soll durch das OPA erfolgen, die Zustimmung des OPA steht noch aus. Die Dauer soll drei Jahre betragen. Dabei bleiben die Kandidaten im Büro/in der Behörde in Vollzeit angestellt und werden für Ausbildungszwecke zu 50 % freigestellt. Es gibt also genug Möglichkeiten den potentiellen zukünftigen ÖbVI den Weg in die freiberufliche Selbstständigkeit zu ermöglichen. Dazu bedarf es keiner unnötigen Aufweichungen und Qualitätsabsenkungen in der Berufsordnung.

Die von Ihnen in der gemeinsamen Beratung am 09.03.2023 ins Spiel gebrachte Beschränkung der Klausel auf lediglich die Dualen Studenten, welche im Freistaat Thüringen angestellt sind und dort die angebotenen Lehrgänge in den vorlesungsfreien Zeiten im TLBG besuchen, geht nach unserer Einschätzung ins Leere. Dazu findet sich nichts in der Begründung zum Gesetz, was aber sowieso keinesfalls ausreichen würde. Selbst eine Aufnahme in den Gesetzestext würde nach



unserer Einschätzung nicht eindeutig und vor allem gerichtsfest formulierbar sein. Auch wäre die Klientel für die Variante extrem eingeschränkt. Die im TLBG angestellten Studenten werden dort bleiben und die bei den ÖbVI vornehmlich ein Masterstudium anschließen und die klassische Oberinspektoren- oder dann Referendarausbildung absolvieren.

Um potentiellen Nachfolgern von ÖbVI-Büros den Zugang zu erleichtern, sollte es aber z. B. möglich sein, die unter in § 4 Abs. 2 Nr. 4 ThürGÖbVI richtigerweise geforderte überwiegende Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG wenigstens teilweise auch schon vor der Erlangung der Befähigungen nach den Buchstaben a) und b) abgeleistet haben zu können.

Für Fragen und eine weitere Diskussion stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus Hermsdorf

Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe Thüringen

